

Merkblatt

Arznei- und Verbandmittel

gemäß § 18 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)

I. Beihilfefähig sind:

Die aus Anlass einer Krankheit bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen oder Heilpraktikerleistungen verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten

1. apothekenpflichtigen Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG),
2. Verbandmittel,
3. Harn- und Blutteststreifen sowie
4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nr. 1 bis 3 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind.

Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Kontrazeptiva (sog. „Pille“) und eingesetzte Intrauterinpressare sind nur bei Personen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beihilfefähig.

Ausnahme:

Darüber hinaus ist nur dann eine Beihilfefähigkeit gegeben, wenn das Kontrazeptionsmittel zur Behandlung einer Krankheit verordnet wird, also nicht zum Zweck der Schwangerschaftsverhütung. Die Diagnose ist vom verordnenden Arzt zu vermerken.

II. Nicht beihilfefähig sind:

1. Mittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen,
2. Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, und
3. Vitaminpräparate, die keine Fertigarzneimittel im Sinne des § 4 Abs. 1 AMG sind (individuelle Anmischungen von Vitaminen durch die Apotheke).

Ausnahme:

Im Einzelfall sind die Aufwendungen für diese Mittel beihilfefähig, wenn sie nicht zu dem oben genannten Zweck eingesetzt werden, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist, und

1. es keine anderen Mittel zur Behandlung dieser Krankheit gibt oder
2. die anderen Mittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich nicht als wirksam erwiesen haben.

Das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen ist durch eine medizinische Stellungnahme des behandelnden Arztes nachzuweisen. Diese Stellungnahme hat der Beihilfeberechtigte vorzulegen.

Wann handelt es sich um ein apothekenpflichtiges Arzneimittel, Medizinprodukt oder Nahrungsergänzungsmittel?

Die Einstufung der Mittel richtet sich nach deren Zulassung nach dem AMG. Erkennbar wird die Einstufung aus der vergebenen Pharmazentralnummer (PZN), die auf der Verpackung, auf dem Rezept, sowie auf der Apothekenabrechnung erscheint. Anhand von Listen, die dem Arzt, der Krankenversicherung und der Beihilfestelle zur Verfügung stehen, können neben der Einstufung des Mittels noch weitere Angaben entnommen werden.

Diese Angaben können regelmäßig dem Beipackzettel entnommen werden.

III. Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen:

Ob ein Mittel geeignet ist, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, richtet sich nach seiner objektiven Eigenart und Beschaffenheit des konkreten Mittels. Es kommt nicht darauf an, dass ein Mittel bei seiner Anwendung Güter des täglichen Bedarfs tatsächlich ersetzt, also an dessen Stelle tritt. Abgestellt wird darauf, ob das Mittel dafür geeignet ist.

Beispiele: Diätkost, ballaststoffreiche Kost, glutenfreie Nahrung, Säuglingsfrühnahrung, Mineral- und Heilwässer, medizinische Körperpflegemittel, Nahrungsergänzungsmittel

Ausnahme:

Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind beihilfefähig, wenn diese auf Grund einer ärztlichen Verordnung notwendig sind bei

- a) Ahornsirupkrankheit,
- b) AIDS-assoziierten Diarrhöen,
- c) angeborenen Defekten im Kohlenhydrat- oder Fettstoffwechsel,
- d) angeborenen Enzymdefekten, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden,
- e) Colitis ulcerosa,
- f) Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt,
- g) erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z. B. Mundboden- und Zungenkarzinom),
- h) Kurzdarmsyndrom,
- i) Morbus Crohn,
- j) Mukoviszidose,
- k) Multiplen Nahrungsmittelallergien,
- l) Niereninsuffizienz,
- m) Phenylketonurie,
- n) postoperativer Nachsorge oder
- o) Tumorthapien (auch nach der Behandlung).

Aufwendungen für Elementardiäten sind für Säuglinge (bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres) und Kleinkinder (Zeit zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr) mit Kuhmilcheiweißallergie beihilfefähig; dies gilt ferner für einen Zeitraum von einem halben Jahr bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.